

BI HELLBACH

Zur behaupteten Gefahrenlage am Hellbachdamm

*Vollsperrung, Standsicherheit und beabsichtigte vorzeitige Öffnung des
Dammbauwerks*

ARBEITSPAPIER

Stand: 05.10.2026

Bürgerinitiative Hellbach · Neubeckum

Kernthese: Die städtische Darstellung geht deutlich über das hinaus, was die vorliegenden Fachunterlagen belegen, und ist dabei von einer deutlich zugespitzten Dramaturgie geprägt.

Die acht entscheidenden Punkte

Die Kritik richtet sich nicht gegen die Prüfung einer möglichen Gefahr, sondern gegen die Qualität der Tatsachengrundlage, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und den geplanten irreversiblen Vorgriff auf einen noch nicht genehmigten Planungszustand.

- 1** Eine „turnusmäßige Überprüfung“ ist nach der bislang vorgelegten Aktenlage nicht nachvollziehbar dokumentiert.
- 2** Das öffentlich bezeichnete „aktuelle Gutachten“ liegt als zusammenhängender Gutachtenbericht nicht vor; bekannt sind vier lose Berechnungs- beziehungsweise Ergebnisblätter.
- 3** Der beauftragte Gutachter empfahl keine Vollsperrung für Fußgänger und Radfahrer; eine Dammbuchfolgenanalyse lag bei Anordnung der Vollsperrung noch nicht vor.
- 4** Die eigenen hydraulischen Unterlagen bestätigen vorhandene Speicherkapazität und einen Verlust, der durch neue Retentionsflächen nur „fast“ ausgeglichen werden soll.
- 5** Eine vorzeitige Dammöffnung würde daher einen hydraulischen Zwischenzustand schaffen, für den bislang kein eigenständiger belastbarer Nachweis erkennbar ist.
- 6** Der Umgang mit fachlichen Rückfragen ist auffallend abwehrend; entscheidungserhebliche Fragen bleiben wiederholt unbeantwortet oder werden durch Verweise und Erwägungen ersetzt, die die konkrete Sachfrage nicht klären.
- 7** Die als Gefahrenabwehr angekündigte „Absenkung des Wasserstandes“ ist als aktive Maßnahme nicht nachvollziehbar beschrieben; nach den örtlichen Beobachtungen der BI folgt der Wasserstand seit Jahren weitgehend Niederschlag und Abfluss und liegt derzeit bereits außergewöhnlich niedrig.
- 8** Die Folgen einer Dammöffnung für die im Dammbereich verlaufende Gasleitung sind bislang nicht offengelegt; vor einem irreversiblen Eingriff müssen Leitungslage, Sicherung, Bauzustand und Verantwortlichkeiten fachlich geklärt sein.

1. Ausgangslage

Die Bürgerinitiative Hellbach bestreitet nicht, dass Schäden am Ablaufbauwerk, mögliche Überströmungen und Fragen der Standsicherheit fachlich ernst zu nehmen sind.

Bestritten wird vielmehr, dass die Stadt Beckum bislang eine nachvollziehbare, vollständige und prüffähige Tatsachengrundlage vorgelegt hat, aus der sich

- die seit dem 30.03.2026 bestehende Vollsperrung von Damm, Spielplatz und Unterführung,
- die öffentlich behauptete besondere Gefahrenlage und
- erst recht die nun geplante irreversible Öffnung des Dammbauwerks vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens fachlich zwingend ableiten lassen.

Nach Auswertung der inzwischen vorliegenden Unterlagen ergibt sich vielmehr eine Kette erheblicher Widersprüche, fehlender Untersuchungen und nicht nachvollziehbar dokumentierter Annahmen.

Die städtische Darstellung geht deutlich über das hinaus, was die vorliegenden Fachunterlagen belegen, und ist dabei von einer deutlich zugespitzten Dramaturgie geprägt.

2. Die behauptete „turnusmäßige Überprüfung“ ist nach Aktenlage nicht belegt

Die Stadt Beckum erklärte am 30.03.2026 öffentlich, Anlass der Sperrung sei das Ergebnis einer „turnusmäßigen Überprüfung“. Weiter heißt es, ein „aktuelles Gutachten im Rahmen wiederkehrender Prüfungen“ sei zu einer deutlich kritischeren Einschätzung gelangt.

Quelle: Stadt Beckum, Pressemitteilung vom 30.03.2026 „Dammbauwerk nicht mehr standsicher“.

Die vorliegenden Akten zeichnen jedoch einen anderen Ablauf.

Der interne Vermerk des Fachdienstes 67 vom 26.05.2025 entstand im Zusammenhang mit dem laufenden wasserrechtlichen Verfahren und der neu erstellten 2D-Hydraulik. Wegen möglicher Überströmungen sollte die bisherige Standsicherheitsuntersuchung überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Von einer turnusmäßig anstehenden Bauwerksprüfung ist dort nicht die Rede.

Am 30.05.2025 wurde Ahlenberg erneut beauftragt, weil der Fachdienst eine Verschlechterung des Bauwerks vermutete, insbesondere wegen der bereits bekannten Schäden an der ausgangsseitigen Stützmauer.

Das ist eine anlassbezogene Nachprüfung aufgrund neuer hydraulischer Erkenntnisse und einer vermuteten Zustandsverschlechterung – keine dokumentierte turnusmäßige Prüfung.

Die öffentliche Darstellung einer „turnusmäßigen“ beziehungsweise „wiederkehrenden“ Prüfung steht deshalb mit der bislang offengelegten Entstehungsgeschichte nicht in Einklang.

Soweit regelmäßige Prüfungen tatsächlich durchgeführt worden sein sollen, müssen die entsprechenden Prüfpläne, Termine, Protokolle und Messergebnisse vorgelegt werden.

3. Das öffentlich behauptete „aktuelle Gutachten“ ist nicht erkennbar

Am 28.01.2026 teilte Ahlenberg nicht mit, ein neues Gutachten erstellt zu haben. Vielmehr wurden die bereits 2019 beschriebenen Querprofile unter Einbeziehung aktueller Beobachtungen und Feststellungen neu berechnet. Übersandt wurden Ergebnisprotokolle der Standsicherheitsberechnungen.

Was der BI als Grundlage der behaupteten neuen gutachterlichen Bewertung vorliegt, sind vier lose Berechnungs- beziehungsweise Ergebnisblätter – ohne zusammenhängenden Gutachtenbericht, ohne vollständige Herleitung der veränderten Eingangsparameter und ohne eigenständige fachliche Gesamtbewertung.

Die Stadt stellte später selbst fest: „Einen darüberhinausgehenden Bericht gibt es nicht.“

Damit ist die öffentliche Bezeichnung als „aktuelles Gutachten im Rahmen wiederkehrender Prüfungen“ mindestens erheblich irreführend.

Ein neues, in sich geschlossenes Gutachten mit Aufgabenstellung, aktuellem Vermessungsstand, nachvollziehbarem Höhenbezug, aktuellen Bodenparametern und Aufschlüssen, Wasserständen, Lastannahmen, Berechnungsmethodik, Plausibilitätsprüfung, Gefährdungsanalyse, Variantenprüfung und abschließender fachlicher Bewertung ist bislang nicht vorgelegt worden.

Die Pressemitteilung erweckt damit den Eindruck einer umfassenden neuen gutachterlichen Untersuchung, den der dokumentierte Aktenbestand nicht trägt.

4. Die empfohlene Überwachung ist nicht nachvollziehbar dokumentiert

Ahlenberg hatte bereits 2019 konkrete Überwachungsmaßnahmen empfohlen.

Der Wasserstand sollte möglichst niedrig gehalten werden. Weg, Damm und Ablaufleitung sollten monatlich, jedenfalls aber nach Hochwasserereignissen, auf weitere Veränderungen untersucht werden. Zusätzlich sollte der Damm etwa halbjährlich vermessungstechnisch aufgenommen werden, um Sackungen und Verschiebungen feststellen zu können.

Gleichzeitig stellte die damalige Berechnung fest, dass die vorhandenen Böschungen unter den untersuchten Randbedingungen ausreichend standsicher waren.

Besonders auffällig ist deshalb der Zeitraum unmittelbar vor der später behaupteten Gefahrenlage: Zum Jahreswechsel 2025/26 stand der Teich nach den dokumentierten Beobachtungen über Wochen nahezu randvoll. Gerade unter solchen Bedingungen wären engmaschige Kontrollen und eine dokumentierte Zustandsbewertung von besonderer Bedeutung gewesen.

Wo ist die Überwachungskette von 2019 bis 2026?

Bislang liegt keine geschlossene Dokumentation vor, aus der die empfohlenen monatlichen Kontrollen, halbjährlichen Vermessungen und Prüfungen nach besonderen Hochwasserbelastungen nachvollziehbar hervorgehen.

Das wiegt umso schwerer, als es Ende 2023 erhebliche Hochwasserereignisse mit Überströmung beziehungsweise starker Beanspruchung des Damms gab.

Wenn später eine relevante Zustandsverschlechterung behauptet wird, muss nachvollziehbar sein: Wann ist sie eingetreten? Woran wurde sie erkannt? Wie wurde sie gemessen? Wie entwickelte sich der Zustand zwischen 2019 und 2026?

Fehlt diese Überwachungskette, fehlt gerade die Datengrundlage, anhand derer eine behauptete Verschlechterung sicher festgestellt werden könnte.

5. Die ungeklärten Höhenangaben beschädigen die Prüffähigkeit der Nachberechnung

Besonders schwer wiegt der bislang ungeklärte Höhenbezug.

Die alten Ahlenberg-Querprofile enthalten Höhenwerte bis etwa 149,97 beziehungsweise 149,98 m und weisen einen Bezug „NN 145.00“ aus. Die aktuellen Vermessungs- und Baugrundunterlagen bewegen sich im selben Dammbereich dagegen bei ungefähr 107 bis 109 mNHN. Die Differenz liegt damit in einer Größenordnung von rund 40 Metern.

Das kann bei einem sicherheitsrelevanten Nachweis nicht unbeantwortet bleiben.

Sollte in den älteren Unterlagen ein lokales Rechen- oder Bezugssystem verwendet worden sein, muss dessen Ursprung und Transformation eindeutig dokumentiert werden. Insbesondere muss nachvollziehbar sein, wie Gelände und Dammkrone, Teichwasserspiegel, Grund- beziehungsweise Sickerwasser, hydraulische Lastfälle sowie aktuelle Mess- und Beobachtungswerte in dasselbe Bezugssystem übertragen wurden.

Diese Erläuterung liegt bislang nicht vor.

Die sicherheitsrelevante Nachberechnung ist hinsichtlich ihres Höhenbezugs bislang nicht hinreichend nachvollziehbar und damit nicht uneingeschränkt prüffähig.

Bei einer Berechnung, mit der eine Vollsperrung und inzwischen sogar die irreversible Öffnung eines Dammbauwerks begründet werden sollen, ist dies kein formaler Schönheitsfehler.

6. Neuere Baugrunddaten lagen vor – ihre Verwendung bleibt unklar

Für die aktuelle Planung wurden im Bereich des Damms neue Baugrunduntersuchungen durchgeführt.

Diese neueren Aufschlüsse lagen vor, als die Standsicherheitsfrage 2025 erneut aufgegriffen wurde. In der Nachberechnung von Januar 2026 wird jedoch lediglich ausgeführt, die 2019 beschriebenen Querprofile seien mit aktuellen Beobachtungen und Feststellungen neu berechnet worden.

Bislang ist nicht nachvollziehbar dokumentiert,

- welche neueren Bohrungen tatsächlich berücksichtigt wurden,
- welche Bodenparameter übernommen oder verändert wurden,
- welche alten Parameter weiterverwendet wurden,
- welche Geometrie aktuell neu vermessen wurde,
- welche Grund- oder Sickerwasserannahmen zugrunde lagen und
- welchen konkreten Einfluss die angeblich neuen Erkenntnisse auf das Ergebnis hatten.

Soweit nachträglich auf weitere beziehungsweise „neue“ Bohrungen verwiesen wird, müssen Bohrpunkt, Datum, Koordinaten, Höhenbezug, Profil, Laborwerte und deren konkrete Verwendung in der Standsicherheitsberechnung offengelegt werden.

Eine sicherheitsrelevante Berechnung muss reproduzierbar sein. Die bloße Mitteilung eines Ergebnisses genügt nicht.

7. Der Gutachter empfahl gerade keine Vollsperrung

Nach Feststellung der rechnerisch fehlenden Standsicherheit im Bereich des Durchlasses gab Ahlenberg am 06.02.2026 eine konkrete Handlungsempfehlung.

Empfohlen wurde, den Damm für Fahrzeuge zu sperren. Für Fußgänger und Radfahrer wurde dagegen eine Warnbeschilderung beziehungsweise ein Hinweis für Radfahrer zum Absteigen empfohlen.

Außerdem sollte der Zustand weiter beobachtet und eine Dammbbruchfolgenuntersuchung vorgenommen werden. Den Dammbbruch bezeichnete der Gutachter dabei selbst als „unwahrscheinlichen Fall“.

Die Vollsperrung war damit gerade nicht die Handlungsempfehlung des Gutachters, auf dessen Berechnung die später dargestellte Gefahrenlage zurückgeführt wird.

Die fachliche Aussage lautete nicht: „Der Damm ist akut bruchgefährdet und darf von Menschen nicht mehr betreten werden.“

Sie lautete sinngemäß: Rechnerische Standsicherheit im Bereich des Durchlasses nicht gegeben; Fahrzeuge fernhalten, Fuß- und Radverkehr warnen, weiter beobachten und Dammbbruchfolgen untersuchen.

Das ist qualitativ etwas anderes.

8. Die Dammbbruchgefahr wurde vor der Vollsperrung nicht abschließend untersucht

Nachdem Ahlenberg empfohlen hatte, die Folgen eines möglichen Dammbbruchs zu untersuchen, versuchte die Stadt eine solche Untersuchung zu beauftragen.

Für die empfohlene Dammbbruchfolgenanalyse wurden nacheinander drei Fachbüros angefragt. Ahlenberg erklärte am 19.02.2026 nach eigener Prüfung, die hierfür erforderlichen Leistungen fachlich nicht erbringen zu können. Die Ingenieurgesellschaft PTM Dortmund mbH sagte ab. PTM-Geotechnik Arnsberg GmbH forderte zunächst weitere Unterlagen an, teilte der Stadt aber am 18.03.2026 ebenfalls mit, die Leistung nicht erbringen zu können.

Damit war die Lage vor der verwaltungsinternen Entscheidung eindeutig: Drei Fachbüros waren angefragt worden - keines der drei übernahm die Dammbbruchfolgenanalyse. Eine externe fachliche Folgenbewertung lag weiterhin nicht vor.

Am 24.03.2026 wurde die weitere Vorgehensweise schließlich in einer verwaltungsinternen „Technischen Runde“ beraten. Eine eigenständige externe Dammbbruchfolgenbewertung lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Die Entscheidung über die weitere Gefahrenbewertung verlagerte sich damit von einer noch ausstehenden externen Fachprüfung auf eine verwaltungsinterne Abstimmung.

Am 30.03.2026 wurde die Vollsperrung angeordnet.

Bemerkenswerterweise sollten anschließend erst noch untersucht werden:

- die Folgen eines möglichen Dammbbruchs,
- die Folgen eines kontrollierten Ablassens und
- die Möglichkeiten einer provisorischen Sicherung.

Vollsperrung zuerst – Dambruchfolgenanalyse und Prüfung einer provisorischen Sicherung danach.

Das unterscheidet sich erheblich von dem öffentlich vermittelten Eindruck, die Vollsperrung sei unmittelbare Konsequenz einer abgeschlossenen neuen gutachterlichen Gefahrenanalyse gewesen.

Hier besteht zumindest ein erhebliches Ermittlungs- und Begründungsdefizit.

9. Gefahrenabwehr und ohnehin gewünschter Planungszustand werden miteinander vermengt

Die Beschlussvorlage 2026/0305 geht noch einen entscheidenden Schritt weiter.

Nun soll nicht lediglich vorübergehend gesichert werden. Vielmehr werden Absenkung des Wasserstandes, Öffnung des Dammbauwerks und Rückbau des Ablaufbauwerks als geeignete und wirtschaftliche Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr dargestellt.

Gleichzeitig sind genau diese Eingriffe ohnehin Bestandteil des seit Jahren verfolgten endgültigen Planungszustandes.

Damit werden zwei voneinander zu trennende Fragen miteinander verknüpft:

- akute Gefahrenabwehr am bestehenden Bauwerk und
- vorzeitige Realisierung des ohnehin gewünschten Planungszustandes.

Eine Maßnahme der Gefahrenabwehr muss sich aus der konkreten Gefahrenlage rechtfertigen. Dass dieselbe Maßnahme wirtschaftlich ist oder ohnehin später gebaut werden soll, ersetzt nicht den Nachweis ihrer sicherheitstechnischen Erforderlichkeit.

Wird hier tatsächlich die mildeste notwendige Gefahrenabwehrmaßnahme gewählt – oder wird unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr ein noch nicht genehmigter endgültiger Planungszustand vorweggenommen?

10. Die „Absenkung des Wasserstandes“ wird zur Maßnahme stilisiert

Auch die in der Beschlussvorlage hervorgehobene „Absenkung des Wasserstandes“ bedarf einer nüchternen Einordnung. Nach den fortlaufenden örtlichen Beobachtungen der BI ist seit Jahren keine nachvollziehbar dokumentierte aktive Wasserstandsregelung erkennbar. Der Teichpegel folgt im Wesentlichen den Niederschlags- und Abflussereignissen.

Am 05.10.2026 befindet sich der Teich nach den Beobachtungen der BI bereits auf einem außergewöhnlich niedrigen, innerhalb der langjährigen Beobachtungen historischen Tiefstand. Eine „Absenkung“ als eigenständige Gefahrenabwehrmaßnahme klingt deshalb größer, als der aktuell tatsächlich erforderliche Eingriff in den Wasserstand erkennen lässt.

Für den Hochwasserschutz ist dieser niedrige Ausgangswasserstand zunächst günstig: Je niedriger der Ausgangspegel, desto größer ist der bis zur Vollenfüllung verfügbare Speicherraum. Gerade Heft 5 zeigt für HQ10, dass die Speicherkapazität des Teiches im Ist-Zustand noch nicht ausgeschöpft ist.

Entscheidend ist deshalb nicht das Schlagwort „Absenkung“, sondern die konkrete technische Frage: Welcher Zielwasserstand soll erreicht und gehalten werden, über welche Einrichtung soll dies geschehen, wie wird der Pegel gesteuert und überwacht und welche Folgen hat dieser Betriebszustand für Grundwasser, Standsicherheit und Hochwasserrückhalt?

Wenn eine aktive Steuerung des Wasserstandes über Jahre faktisch nicht stattgefunden hat, kann die Verwaltung die bloße Reaktion des Teiches auf Niederschlag und Trockenperioden nicht nachträglich als technisch definierte Gefahrenabwehrmaßnahme darstellen. Erforderlich wäre vielmehr ein nachvollziehbares Betriebs- und Überwachungskonzept.

11. Die Prüfung milderer und reversibler Sicherungsmaßnahmen ist nicht nachgewiesen

Das nordrhein-westfälische Ordnungsrecht verlangt grundsätzlich, von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf zudem nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen.

Das ist hier besonders relevant. Der Gutachter selbst empfahl zunächst lediglich: Fahrzeuge sperren, Fuß- und Radverkehr warnen, beobachten und weitere Untersuchungen durchführen.

Darüber hinaus wollte die Stadt selbst prüfen lassen, ob eine provisorische Absicherung des Dammbauwerks möglich ist. Damit stand ausdrücklich eine mildere und reversible Alternative im Raum.

Naheliegende technische Sicherungsmöglichkeiten – beispielsweise zusätzliche Auflasten, Steinschüttungen, Erosionsschutz, lokale Sicherung des Durchlassbereichs oder temporäre Hochwasserschutzelemente – wären deshalb vor einem irreversiblen Eingriff fachlich zu prüfen.

Bislang ist nicht belegt, dass solche Sicherungsmaßnahmen ungeeignet oder unzureichend wären.

Damit fehlt bislang gerade der Nachweis, dass ausgerechnet die Dammöffnung das erforderliche und verhältnismäßige Mittel ist.

12. Selektiver Hochwasserschutz: Der entscheidende Widerspruch

Beim Hochwasserschutz tritt ein besonders grundlegender Widerspruch hervor.

Die Stadt Beckum erklärte am 13.03.2024 öffentlich: „Die angestaute Wasserfläche, die als Teich wahrgenommen wird, erfüllt aktuell keine Hochwasserrückhaltefunktion.“ Gleichzeitig erklärte sie selbst, bei der Gewässerrenaturierung gelte ein Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Hochwassersituation.

Die eigenen späteren hydraulischen Untersuchungen relativieren die Aussage über die angeblich fehlende Rückhaltefunktion jedoch erheblich.

Heft 5 stellt ausdrücklich fest: Bei HQ10 ist die Speicherkapazität des Teiches im Ist-Zustand noch nicht ausgeschöpft. Durch den Planungszustand geht Speicherkapazität verloren. Das durch die Reaktivierung der Primärauen im Wald neu gewonnene Retentionsvolumen soll die „verlorene Speicherkapazität fast“ ausgleichen.

Die eigene Planung beschreibt damit selbst folgende hydraulische Wirkungskette:

vorhandener Speicher → Verlust durch Umgestaltung → Schaffung neuer Retention → nahezu vollständiger Ausgleich.

Was keine Rückhaltewirkung besitzt, müsste nicht kompensiert werden. Was kompensiert werden muss, kann zuvor nicht hydraulisch wirkungslos gewesen sein.

Noch deutlicher ist der amtliche Hochwasserrisikomanagementplan NRW. Für Hellbach BA 4+5 heißt es ausdrücklich „Hochwasserschutz / Naturnahe Entwicklung des Hellbachs“ mit den Maßnahmen „Herstellung der Durchgängigkeit, Schaffung von Rückhaltevolumen und Maßnahmen der ökologischen Entwicklung“.

Damit stehen Durchgängigkeit und Rückhaltung nebeneinander. Die Stadt Beckum ist selbst Maßnahmenträger.

Der Maßnahmenkatalog ist kein Auswahlmenü, aus dem die Durchgängigkeit konsequent verfolgt werden kann, während die ebenso ausdrücklich geforderte Rückhaltung in den Hintergrund tritt.

13. Eine vorzeitige Dammöffnung schafft einen hydraulisch anderen und bislang nicht nachgewiesenen Zustand

Die hydraulische Untersuchung von Heft 5 bewertet den fertigen Planungszustand. Bestandteil dieses Planungszustandes ist die Schaffung neuer Retentionsräume insbesondere im Wald beziehungsweise in den Primärauen.

Der Damm soll nun jedoch vorzeitig geöffnet werden, bevor diese Retentionsräume hergestellt sind.

Damm geöffnet – vorhandene Speicherwirkung beseitigt – vorgesehene Ersatzretention noch nicht vorhanden.

Für diesen Zwischenzustand ist bislang keine eigenständige belastbare hydraulische Untersuchung bekannt. Die hydraulische Unbedenklichkeitsaussage für den späteren Gesamtzustand kann deshalb nicht ohne Weiteres auf diesen Zwischenzustand übertragen werden.

Hinzu kommt: Selbst im endgültigen Planungszustand spricht Heft 5 lediglich davon, die verlorene Speicherkapazität werde durch die neue Retention „fast ausgeglichen“.

Die Stadt will damit zunächst vorhandenen Speicher beseitigen, obwohl die Ersatzretention noch nicht existiert und selbst der spätere geplante Ausgleich nach der eigenen Formulierung nicht vollständig ist.

Das ist nicht nur ein planerischer Widerspruch, sondern berührt unmittelbar das Wasserrecht. § 67 WHG verlangt, natürliche Rückhalteflächen zu erhalten und nachteilige Veränderungen des Abflussverhaltens zu vermeiden beziehungsweise auszugleichen. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich; Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge sind vorrangige Belange.

§ 68 WHG verlangt grundsätzlich eine wasserrechtliche Zulassung des Gewässerausbaus. Entscheidend ist deshalb nicht die formale Bezeichnung des heutigen Damms, sondern seine tatsächliche hydraulische Wirkung.

Wer einen hydraulisch wirksamen Damm verändert oder öffnet, greift faktisch in das Abfluss- und Rückhaltesystem ein. Dafür müssen die Auswirkungen des konkreten Eingriffs untersucht und wasserrechtlich gedeckt sein.

Auf welcher wasserrechtlichen Grundlage soll der Damm vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens geöffnet werden?

§ 69 Abs. 2 WHG sieht für einen vorzeitigen Beginn innerhalb eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens eine besondere Zulassung vor. Ein förderrechtlich genehmigter „vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ ersetzt diese wasserrechtliche Zulassung nicht.

Wer den bestehenden Rückhalt vorzeitig beseitigt, kann sich nicht auf die hydraulische Unbedenklichkeit eines Planungszustandes berufen, dessen entscheidende Kompensationsmaßnahme – die Schaffung neuen Retentionsraums – zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht existiert.

14. Auch die tatsächlichen Hochwasserereignisse wurden offenbar selektiv behandelt

Der HWRM-Steckbrief sieht für Werse und Hellbach seit Jahren ausdrücklich die Dokumentation von Hochwasserereignissen vor.

Gerade deshalb erhält das erhebliche Hochwasserereignis Ende 2023 besondere Bedeutung.

Bislang ist nicht nachvollziehbar dokumentiert:

- wie hoch der Wasserstand war,
- über welche Länge und Dauer der Damm überströmt wurde,
- welche Schäden unmittelbar danach festgestellt wurden,
- ob die nach 2019 empfohlenen Sonderkontrollen beziehungsweise Vermessungen erfolgten,
- welche Erkenntnisse daraus gezogen wurden und
- welche Informationen an Kreis, Bezirksregierung oder Land weitergegeben wurden.

Das ist deshalb von erheblicher Bedeutung, weil nun gerade Hochwasser und mögliche Überströmung als wesentliche Begründung für die Gefahrenlage herangezogen werden.

Ein tatsächlich eingetretenes Hochwasserereignis darf nicht dokumentarisch im Hintergrund verschwinden, während ein hypothetisches zukünftiges Hochwasser zur Begründung weitreichender Eingriffe herangezogen wird.

15. Zwei Gewässer – auffällig unterschiedliche Maßstäbe

Auch der Vergleich mit dem Stichelbach in Vellern wirft Fragen auf.

Dort sollen Retentionsraum geschaffen, Rückhaltevolumen erhöht beziehungsweise Abflussquerschnitte vergrößert und die Hochwassersituation verbessert werden.

Am Hellbach existiert dagegen bereits ein Stauraum hinter einem Damm. Dieser soll beseitigt werden, obwohl anschließend zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden muss, um den Verlust fast auszugleichen.

Hellbach und Stichelbach sind hydraulisch nicht identisch. Der Vergleich ersetzt deshalb keine Einzelfallberechnung.

Warum wird an einem Gewässer mit erheblichem Aufwand zusätzlicher Rückhalteraum geschaffen, während an einem anderen vorhandener Rückhalteraum zunächst beseitigt und anschließend mit zusätzlichem Flächen- und Kostenaufwand ersetzt werden soll?

Der Widerspruch verlangt eine fachliche Erklärung.

16. Ermittlungsgrundsatz und Entscheidungsgrundlage

§ 24 VwVfG NRW verpflichtet die Behörde, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen – ausdrücklich auch solche, die gegen die beabsichtigte Entscheidung sprechen beziehungsweise für Betroffene günstig sind.

Für die Entscheidung über den Hellbachdamm bedeutet dies: Es genügt nicht, ausschließlich diejenigen Gesichtspunkte zusammenzustellen, die für eine Dammöffnung sprechen.

In die Entscheidung einzubeziehen sind ebenso

- die nicht geschlossen dokumentierte Langzeitüberwachung,
- die tatsächlichen Hochwasserereignisse,
- die frühere ausreichende Böschungsstandsicherheit,
- die konkrete Empfehlung des Gutachters gegen eine Vollsperrung des Fuß- und Radverkehrs,
- die bei Erlass der Vollsperrung fehlende Dammbruchfolgenanalyse,
- die ungeklärten Höhenbezüge,
- neuere Baugrunddaten,
- mildere und reversible Sicherungsmöglichkeiten,
- die vorhandene Speicherwirkung,
- der erst noch herzustellende Ersatz-Retentionsraum und
- die hydraulischen Folgen des vorgezogenen Zwischenzustandes,
- die tatsächliche technische Steuerung beziehungsweise Nichtsteuerung des Teichpegels und
- die Folgen der Dammöffnung für die im Dammbereich verlaufende Gasleitung.

Wer diese Punkte nicht nachvollziehbar aufklärt, bevor irreversible Tatsachen geschaffen werden, riskiert ein erhebliches Ermittlungs-, Begründungs- und Abwägungsdefizit.

17. Umgang mit fachlichen Rückfragen: Abwehr statt Aufklärung

Ein weiterer Punkt betrifft den Umgang mit berechtigten fachlichen Nachfragen. Aus Sicht der BI zeigt der bisherige Schriftwechsel ein auffallend abwehrendes Kommunikationsmuster. Präzise Fragen zu Gutachten, Messungen, Hochwasserschutz, Grundwasser, Zuständigkeiten und Entscheidungsgrundlagen bleiben wiederholt ganz oder teilweise unbeantwortet.

An die Stelle konkreter schriftlicher Antworten treten wiederholt Verweise auf Gespräche oder Ortstermine, allgemeine Hinweise auf Verfahrensabläufe, Zuständigkeitsabgrenzungen oder andere Erwägungen, die die jeweils gestellte Sachfrage nicht beantworten.

Es entsteht dadurch der Eindruck einer ausgeprägten und angesichts der Tragweite des Vorhabens schwer verständlichen Unwilligkeit, die aufgezeigten Widersprüche nachvollziehbar und schriftlich aufzulösen. Kritische Nachfragen werden teilweise eher wie eine Zumutung behandelt als wie ein selbstverständlicher Bestandteil eines offenen Verwaltungsverfahrens.

Wer derart weitreichende und irreversible Maßnahmen rechtfertigen will, muss kritische Fragen beantworten können. Sachfremde Erwägungen - etwa der Aufwand der Auseinandersetzung, die Verlagerung präziser Fachfragen in mündliche Termine, Zuständigkeitsverweise oder organisatorische Hinweise - ersetzen keine fachliche Antwort auf die gestellte Sachfrage.

Nicht die Hartnäckigkeit der Fragen ist das Problem. Problematisch ist, wenn entscheidungserhebliche Fragen trotz mehrfacher Nachfrage unbeantwortet bleiben und durch sachfremde Erwägungen ersetzt werden.

Auch rechtlich ist dies relevant: Entscheidungserhebliche, nicht aufgeklärte Fragen bleiben Teil des Ermittlungs- und Begründungsdefizits. Eine fehlende Tatsachenermittlung wird nicht dadurch ersetzt, dass die Verwaltung auf ihre eigene Bewertung verweist oder weitere Gespräche anbietet. Vor irreversiblen Maßnahmen muss die tragende fachliche Begründung nachvollziehbar dokumentiert sein.

18. Gasleitung im Dammbereich: Folgen der Dammöffnung sind vorab zu klären

Nach der Ortskenntnis der BI verläuft durch beziehungsweise im unmittelbaren Bereich des Dammbauwerks eine Gasleitung. Dieser Punkt darf bei einer vorgezogenen Öffnung oder teilweisen Beseitigung des Dammes nicht als bloße Nebenfrage behandelt werden.

Vor einem irreversiblen Eingriff muss fachlich geklärt und dokumentiert sein, welche Auswirkungen Erdarbeiten, veränderte Böschungsgeometrien, eine mögliche Freilegung sowie Änderungen von Überdeckung, Bettung und Erosionsschutz auf die Leitung haben. Ebenso muss feststehen, ob Schutz-, Abstützungs- oder Umlegungsmaßnahmen erforderlich sind und wer diese plant, überwacht und freigibt.

Vor Beginn der Arbeiten sollte deshalb eine belastbare Stellungnahme des zuständigen Gasnetzbetreibers vorliegen. Sie muss insbesondere beantworten:

- wo die Leitung exakt verläuft und welche Schutzabstände einzuhalten sind,
- ob und in welchem Bauzustand die Leitung freigelegt, abgestützt, geschützt oder umgelegt werden muss,
- wie die Versorgungssicherheit während der Arbeiten gewährleistet wird und
- ob diese Sicherungsmaßnahmen Bestandteil der Planung, der Kostenberechnung und einer gegebenenfalls vorgezogenen wasserrechtlichen Zulassung sind.

Wer einen Damm als Gefahrenquelle beseitigen will, muss zuvor nachweisen, dass durch den Eingriff nicht an anderer Stelle neue sicherheitsrelevante Risiken geschaffen werden - einschließlich der im Dammbereich verlaufenden Gasleitung.

Schlussfolgerung

Die BI Hellbach muss nicht beweisen, dass der Damm vollkommen ungefährlich ist.

Die entscheidende Frage ist: Hat die Stadt belastbar nachgewiesen, dass die von ihr behauptete Gefahrenlage gerade die getroffenen beziehungsweise nun geplanten Maßnahmen erforderlich macht?

Nach dem bislang offengelegten Aktenbestand bestehen daran erhebliche Zweifel.

- Eine angeblich „turnusmäßige Überprüfung“ ist nicht nachvollziehbar dokumentiert.
- Ein neues umfassendes Gutachten liegt bislang nicht vor.
- Als neue fachliche Grundlage stehen im Wesentlichen Ergebnisblätter einer Nachberechnung alter Querprofile zur Verfügung.
- Der verwendete Höhenbezug ist nicht nachvollziehbar erläutert.
- Die empfohlene langfristige Überwachungs- und Vermessungskette ist nicht geschlossen dokumentiert.
- Neuere Baugrunddaten wurden erhoben; ihre konkrete Verwendung in der Nachberechnung bleibt unklar.
- Der beauftragte Gutachter empfahl keine Vollsperrung für Fußgänger und Radfahrer.
- Eine Dammbbruchfolgenanalyse lag bei Anordnung der Vollsperrung nicht vor.
- Mildere und reversible Sicherungsmaßnahmen waren selbst Gegenstand der vorgesehenen weiteren Prüfung.
- Gleichzeitig soll nun unter Berufung auf die Gefahrenlage ausgerechnet derjenige irreversible Zustand vorzeitig hergestellt werden, der ohnehin Ziel der noch nicht abgeschlossenen Gesamtplanung ist.
- Entscheidungserhebliche Fachfragen von Bürgern bleiben wiederholt ganz oder teilweise unbeantwortet; an ihre Stelle treten teils Verweise und Erwägungen, die die konkrete Sachfrage nicht klären.
- Für die empfohlene Dammbbruchfolgenanalyse wurden drei Fachbüros angefragt; keines übernahm die Untersuchung. Die Vollsperrung wurde dennoch vor Vorliegen einer externen Dammbbruchfolgenbewertung angeordnet.
- Die als Gefahrenabwehr bezeichnete Wasserstandsabsenkung ist technisch nicht als aktive Steuerungsmaßnahme beschrieben; nach den örtlichen Beobachtungen der BI liegt der Teich derzeit bereits außergewöhnlich niedrig.
- Die Folgen einer vorgezogenen Dammöffnung für die im Dammbereich verlaufende Gasleitung sind bislang nicht offengelegt.

Besonders schwer wiegt dabei der Hochwasserschutz: Die eigenen hydraulischen Unterlagen bestätigen vorhandene Speicherkapazität. Sie bestätigen deren Verlust durch die Planung. Sie bestätigen die Notwendigkeit neu zu schaffender Ersatzretention. Und sie sprechen selbst lediglich von einem „fast“ erreichten Ausgleich.

Der amtliche Hochwasserrisikomanagementplan verlangt für den Hellbach nicht nur Durchgängigkeit, sondern ausdrücklich Hochwasserschutz und die Schaffung von Rückhaltevolumen.

Vor diesem Hintergrund kann der vorhandene Damm nicht isoliert als Sicherheitsproblem betrachtet werden, während seine tatsächliche Speicherwirkung und deren Verlust ausgeblendet werden.

Hier zeigt sich eine auffällig selektive Betrachtung des Hochwasserschutzes: Das mögliche Risiko eines Dammbbruchs wird maximal gewichtet; die Risiken des Verlustes vorhandenen Rückhalts, einer noch nicht vorhandenen Ersatzretention und eines hydraulisch nicht nachgewiesenen Zwischenzustandes werden bislang nicht mit derselben Konsequenz behandelt.

Eine bestehende hydraulisch wirksame Damm- und Speicherstruktur darf nicht unter Berufung auf eine angeblich gutachterlich festgestellte akute Gefahrenlage irreversibel geöffnet werden, solange weder eine vollständige und prüffähige aktuelle Gefahrenanalyse noch eine Dammbbruchfolgenuntersuchung, eine nachvollziehbare Daten- und Höhenbasis, eine dokumentierte Prüfung milderer Sicherungsmaßnahmen und ein belastbarer hydraulischer Nachweis für den dadurch entstehenden Zwischenzustand vorliegen.

Die Stadt kann nicht den Verlust vorhandener Speicherkapazität vorziehen und sich gleichzeitig auf einen Planungszustand berufen, dessen zur Kompensation vorgesehene Retentionsflächen noch gar nicht hergestellt sind. Hochwasserschutz muss für die gesamte Maßnahme gelten – nicht nur für diejenigen Argumente, die gerade zur gewünschten Entscheidung passen.

Schlusspunkt: Kein gesetzlicher Rückbauautomatismus

Das vielfach vermittelte Narrativ, die Stadt Beckum sei gesetzlich verpflichtet, den Hellbachdamm zu beseitigen, wird durch die dokumentierte Chronologie so nicht getragen. Das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW vom 27.03.2026 beschreibt vielmehr eine bereits seit Jahren von der Stadt selbst verfolgte Linie.

Das MUNV hält ausdrücklich fest, dass die Stadt Beckum im Umsetzungsfahrplan 2012 die Schaffung der Durchgängigkeit und den Rückbau des Aufstaus erneut bestätigt, die Schaffung der Durchgängigkeit für den 1. WRRL-Bewirtschaftungsplan gegenüber der Bezirksregierung Münster gemeldet und gegenüber der Unteren Wasserbehörde wiederholt ihren entsprechenden Willen erklärt hatte. Das Ministerium spricht ausdrücklich von einer „wiederholten Willenserklärung der Stadt Beckum“.

Auch die später besonders hervorgehobene Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024 war keine vorausgehende Anordnung des Kreises, den Damm zu beseitigen. Sie wurde eingeholt, nachdem der Ausschuss die Verwaltung ausdrücklich beauftragt hatte, beim Kreis eine schriftliche Aussage zur rechtlichen Möglichkeit einer Fortführung der Stauhaltung über 2033 hinaus einzuholen. Damit ist die zeitliche und sachliche Reihenfolge wesentlich: Die städtische Zielrichtung bestand bereits vorher; die Stellungnahme des Kreises kam danach und wurde anschließend als Bestätigung dieser Linie verwendet.

Das schließt wasserrechtliche und europarechtliche Anforderungen an die Durchgängigkeit nicht aus. Es widerlegt aber die verkürzte Darstellung, der vollständige Rückbau des Dammes sei der Stadt von außen als alternativlose gesetzliche Einzelpflicht auferlegt worden.

Die Reihenfolge ist entscheidend: Erst die wiederholt erklärte städtische Zielsetzung zur Durchgängigkeit und zum Rückbau des Aufstaus - danach die eingeholte behördliche Bestätigung. Aus einer von der Stadt selbst verfolgten und gemeldeten Planung darf im Nachhinein kein gesetzlicher Rückbauzwang konstruiert werden.

Quelle: MUNV NRW, Schreiben vom 27.03.2026 zur Fachaufsichtsbeschwerde „Absenkung Hellbachteich“, insbesondere S. 4; Stadt Beckum, Beschlussunterlagen zum Auftrag vom 23.01.2024 und zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024.

Quellennachweis

Die folgenden Quellen bilden die wesentliche Tatsachen- und Rechtsgrundlage dieses Arbeitspapiers. Bei internen Aktenstücken ist zur eindeutigen Wiederauffindbarkeit zusätzlich der Dateiname des Arbeitsbestands angegeben.

- Q1 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV), Schreiben vom 27.03.2026, „Fachaufsichtsbeschwerde Absenkung Hellbachteich“, Az. 01.11.05.05, insbesondere S. 4.** Belegt KNEF 2001, Umsetzungsfahrplan 2012, Meldung der Durchgängigkeit im 1. WRRRL-Bewirtschaftungsplan und ausdrücklich die „wiederholte Willenserklärung der Stadt Beckum“ gegenüber der Unteren Wasserbehörde. Dateiname: AntwortBIHellbach_FAB_AbsenkungHellbachteich260327.pdf.
- Q2 Stadt Beckum / Kreis Warendorf, Beschluss- und Verfahrensunterlagen Januar/Februar 2024; insbesondere Ausschuss für Stadtentwicklung 23.01.2024 und Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024 (später u. a. in Beschlussvorlage 2024/0051 beziehungsweise den zusammenfassenden Verfahrensunterlagen dokumentiert).** Belegt, dass die schriftliche Stellungnahme des Kreises auf ausdrücklichen politischen Auftrag eingeholt wurde und zeitlich nach der bereits dargestellten städtischen Zielrichtung lag.
- Q3 Stadt Beckum, Pressemitteilung vom 30.03.2026, „Dammbauwerk nicht mehr standsicher“.** Beleg für die öffentliche Darstellung einer „turnusmäßigen Überprüfung“, eines „aktuellen Gutachtens im Rahmen wiederkehrender Prüfungen“ und der daraus abgeleiteten Sperrung. URL: <https://www.beckum.de/news/januar-bis-maerz-2026/dammbauwerk-nicht-mehr-standsicher/>
- Q4 Fachdienst 67 der Stadt Beckum, Vermerk vom 26.05.2025 zur „Standsicherheit des Dammbauwerks bei Hochwasser“.** Belegt den anlassbezogenen Prüfpuls aus der neuen 2D-Hydraulik und die Empfehlung, Standsicherheitsuntersuchungen und Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen beziehungsweise zu aktualisieren. Dateiname: 2025_05_27_Vermerk_FD67(20261005-122819).pdf.
- Q5 Stadt Beckum / Ahlenberg Ingenieure, E-Mail- und Auftragsverlauf 2025/2026, insbesondere Auftrag vom 30.05.2025 und Ergebnisübermittlung Ahlenberg vom 28.01.2026.** Belegt die anlassbezogene erneute Beauftragung sowie die Formulierung, dass die 2019 beschriebenen Querprofile mit aktuellen Beobachtungen und Feststellungen neu berechnet wurden; beigelegt waren „Ergebnisprotokolle der Standsicherheitsuntersuchungen“. Dateiname: 2026_01_28_E-Mailverlauf_Auftrag_u_Ergebnis_Standsicherheitsuntersuchung(6).pdf.
- Q6 Ahlenberg Ingenieure GmbH, Standsicherheitsberechnung Dammbauwerk Hellbach-Teich, Februar 2019, einschließlich Anlagen 2.1 und 2.2.** Grundlage für die Aussagen zur damaligen Böschungsstandsicherheit, zum niedrigen Wasserstand, zu monatlichen Kontrollen, Kontrollen nach Hochwasser und halbjährlichen vermessungstechnischen Aufnahmen sowie für die verwendeten Querprofile und Höhenangaben. Dateien: 2019_Standsicherheitsberechnung_Dammbauwerk(4).pdf; Anlagen 2.1 und 2.2.
- Q7 Stadt Beckum, E-Mail-/Aktenzusammenstellung vom 23.04.2026 zur Sperrung und zur weiteren Gefahrenbewertung.** Enthält die Handlungsempfehlung Ahlenberg vom 06.02.2026 (Fahrzeugspernung, Warnhinweise für Fuß- und Radverkehr, weitere Beobachtung, Dammbruchfolgenuntersuchung), die Anfragen an drei Fachbüros sowie die Chronologie bis zur verwaltungsinternen „Technischen Runde“ und Vollsperrung. Dateiname: mail(5).txt.
- Q8 Bauwerksprüfung Hellbachteich vom 13.12.2018, Prüfbericht S1 nach DIN 1076.** Dokumentiert Schäden am Durchlass-/Ablaufbereich, Zustandnote 4, damalige Nutzungseinschränkung und kurzfristigen Handlungsbedarf. Dateiname: 2018_12_13_Hellbachteich_Prüfbericht_Bauwerksprüfung(4).pdf.
- Q9 Heft 5 – Hydraulik Bericht, 2D-hydraulische Untersuchung von Ist- und Planzustand, insbesondere Kapitel 9 „Fazit“ sowie die Lastfälle HQ10/HQ100/HQ250.** Belegt, dass bei HQ10 die Speicherkapazität des Teiches im Ist-Zustand noch nicht ausgeschöpft ist und die im Plan verlorene Speicherkapazität durch Retentionsvolumen im Wald nur „fast ausgeglichen“ wird. Dateiname: Heft 5 - Hydraulik Bericht(5).pdf.
- Q10 Heft 6 – Bodengutachten / Baugrunduntersuchung für die aktuelle Hellbachplanung.** Belegt neuere Baugrundaufschlüsse im Bereich des Dammes beziehungsweise der geplanten Dammöffnung und aktuelle Geländehöhen im Bereich von etwa 108,61 bis 108,94 mNHN.
- Q11 Hochwasserrisikomanagementplanung NRW, Kommunensteckbrief Beckum, Stand Dezember 2021, S. 5, Maßnahme W01-01, Hellbach BA 4+5, Mn-ID 5570008_20140213_13.** Nennt ausdrücklich „Hochwasserschutz / Naturnahe Entwicklung des Hellbachs“ sowie „Herstellung der Durchgängigkeit, Schaffung von Rückhaltevolumen und Maßnahmen der ökologischen Entwicklung“. URL: https://flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_beckum.pdf
- Q12 Stadt Beckum, Pressemitteilung vom 13.03.2024, „Ökologische Aufwertung des Hellbachs“.** Beleg für die damalige öffentliche Aussage, die angestaute Wasserfläche erfülle „aktuell keine Hochwasserrückhaltefunktion“, sowie für den Bezug auf das Verschlechterungsverbot. URL: <https://www.beckum.de/news/januar-bis-maerz-2024/oekologische-aufwertung-des-hellbachs/>

Q13 Stadt Beckum, Beschlussvorlage 2026/0305. Belegt die beabsichtigte vorzeitige Absenkung beziehungsweise Aufgabe der Stauhaltung, die Öffnung des Dammbauwerks und den Rückbau des Ablaufbauwerks vor Abschluss des Gesamtprojekts sowie die Verknüpfung von Gefahrenabwehr und ohnehin geplantem Endzustand. Arbeitsdatei: 00129097(2).pdf.

Q14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbesondere §§ 67–69; Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere § 24; Ordnungsbehördengesetz NRW, insbesondere die Grundsätze zu Auswahl, Ermessen und Verhältnismäßigkeit. Rechtsgrundlagen für Gewässer Ausbau/Dammbauten, vorzeitigen Beginn, Amtsermittlung und die Wahl verhältnismäßiger Gefahrenabwehrmaßnahmen. Amtliche Fassungen: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/ und <https://recht.nrw.de/>.

Q15 Fortlaufende Ortsbeobachtungen und Dokumentation der BI Hellbach. Der derzeit außergewöhnlich niedrige Wasserstand sowie die Lage einer Gasleitung im Dammbereich werden im Papier ausdrücklich als örtlich beobachtete beziehungsweise bekannte Tatsachen behandelt, deren technische Bedeutung und konkrete Ausführung durch Stadt beziehungsweise Netzbetreiber offenzulegen und fachlich zu klären sind.

Stand und Quellenlage: Dieses Arbeitspapier beruht auf dem zum 05.10.2026 vorliegenden Akten- und Erkenntnisstand. Soweit einzelne Sachverhalte von der Stadt Beckum oder beteiligten Behörden abweichend bewertet werden, sind die hierfür maßgeblichen Unterlagen, Messdaten und fachlichen Begründungen zu benennen. Aussagen zu bislang nicht offengelegten Unterlagen sind im Text entsprechend als „bislang nicht vorgelegt“, „nicht bekannt“ oder „nicht nachvollziehbar dokumentiert“ gekennzeichnet.